

Mietvertrag für das Vereinsheim

§1 Mietgegenstand und Mietdauer

Der Vermieter überlässt dem Mieter,

zur Nutzung für eine private Feierlichkeit am _____ das Vereinsheim (Saal mit Thekeneinrichtung, Küche, Toilette) sowie den Außenbereich hinter dem Gebäude mit ca. _____ Personen (maximal 60 zulässig). Der Vertrag schließt die Nutzung der Einrichtungen in den Räumen (Geschirr, Gläser, Kühlschrank, Geschirrspüler, Herd) ein.

§1.1 Identitätsnachweis

Der Mieter ist verpflichtet, sich bei Vertragsabschluss durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Eine Kopie des Dokuments kann vom Vermieter zur Vertragsdokumentation angefertigt werden.

§2 Mietpreise und Kautio

Die Miete für den unter §1 genannten Zeitraum beträgt:

- o Für Nicht-Mitglieder: 325 €
- o Für Mitglieder: 175 €

Die Kautio beträgt 200 € und ist in bar zu entrichten.

Die Kosten der Endreinigung:

- o Für Nicht-Mitglieder: 75,-€
- o Mitglieder können selbst reinigen

§3 Behandlung der Mietsache, Mängel

Der Mieter hat die Mietsache pfleglich zu behandeln. Das gilt ebenso für den Außenbereich, einschließlich ihrer Sauberhaltung. Geschirr, Besteck und Gläser sind nach Gebrauch zu spülen und ordnungsgemäß einzuräumen. Reinigungsmittel und Trockentücher werden vom Verein gestellt. Die Mietsache ist nach Mietende besenrein zu übergeben. Eine Reinigung der Flächen ist nicht erforderlich. Aus Gründen der Ruhe ist der Eingangsbereich nach 22 Uhr zu verschließen. Der Eingangsbereich sowie der Parkplatz dürfen nicht mit Tischen, Bänken oder Ähnlichem genutzt werden. Ruhestörungen durch Feiernde sind vom Mieter zu unterbinden. Sollte hiergegen verstoßen werden, behält sich der Vorstand Maßnahmen wie z.B. die Einziehung der Kautio vor (Polizeieinsätze, Schlägereien etc.). Mit der Rückgabe der Mietsache sind Leergut, Abfälle o.ä. vom Mieter abzutransportieren. Das Grillen ist nur an dem beim Vertragsabschluss vereinbarten Platz gestattet. Grillutensilien werden nicht gestellt. Die Beseitigung der Grillrückstände hat vollständig und ordnungsgemäß zu erfolgen (keine Entsorgung auf dem Vereinsgelände). Der Grill ist während der Nutzung ständig zu beaufsichtigen. Nach Ende des Grillens ist die Glut/Asche vollständig zu löschen. Der Grill darf nicht im Vereinsheim gelagert werden. Für fahrlässig und/oder vorsätzlich verursachte Schäden ist der Mieter dem Vermieter schadensersatzpflichtig.

§3.1 Reparaturen

Anfallende Reparaturen an der Mietsache dürfen ausschließlich durch vom Vermieter autorisierte Fachkräfte durchgeführt werden. Sollte ein Schaden durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Mieters oder seiner Gäste entstehen, trägt der Mieter die vollständigen Kosten für die Reparatur. Dies gilt auch für Folgeschäden, die aus einer nicht ordnungsgemäß gemeldeten Beschädigung resultieren.

§4 Verhalten des Mieters und seiner Gäste

Der Mieter hat für die Dauer der Veranstaltung (private Feierlichkeit) anwesend zu sein. Er ist direkter Ansprechpartner des Vermieters und allein haftend. Das Verhalten des Mieters und aller Teilnehmer der Veranstaltung ist dem Anliegen der Vereinsmitglieder nach Erholung und der Nachbarschaft anzupassen. Das betrifft vor allem die Lautstärke der Unterhaltungsmusik und der verbalen Kommunikation. Das Abspielen von Unterhaltungsmusik im Freien ist in der Zeit von 22:00 Uhr bis 09:00 Uhr nur in Zimmerlautstärke gestattet. Lärmbelästigung, Umzüge durch die Kleingartenanlage und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sind untersagt. Eventuelle Bußgeldverfahren gehen zu Lasten des Mieters. Rauchen im Vereinsheim ist untersagt (Zigaretten, Zigarren, Pfeifen, Shisha); im Außenbereich ist Rauchen zulässig. Bei groben Verstößen gegen die Einhaltung der Mietvereinbarung kann die Weiterführung der Veranstaltung durch Mitglieder des Vorstands untersagt werden. Es erfolgt in diesem Fall keine Erstattung der Mietkosten und der Kautions.

§5 Sonderregelungen für Veranstaltungen von Personen unter 25 Jahren

Unabhängig vom Alter des Mieters gelten die Sonderregelungen für Veranstaltungen, wenn die Feierlichkeit hauptsächlich für oder von einer Person unter 25 Jahren ausgerichtet wird. In diesem Fall gelten folgende Bestimmungen:

Die Kautions erhöht sich auf 500 € und ist in bar zu entrichten.

Es ist ein professioneller Sicherheitsdienst zu beauftragen. Der Vertrag mit dem Sicherheitsdienst muss dem Vermieter vorgelegt werden und muss bis zum Ende der Veranstaltung gültig sein.

Sollte kein Sicherheitsdienst beauftragt werden, muss eine Zusatzvereinbarung zur Mietvereinbarung für Veranstaltungen von Personen unter 25 Jahren unterzeichnet werden. Hierbei übernimmt eine Person über 25 Jahre die volle Verantwortung für die Veranstaltung.

Der Mieter muss eine gültige Haftpflichtversicherung nachweisen und dem Vermieter das entsprechende Dokument vorlegen.

Bei Nichtvorlage der erforderlichen Unterlagen gelten die Stornobedingungen entsprechend (§6).

§6 Stornobedingungen

Eine Stornierung bis 14 Tage vor der Veranstaltung ist kostenfrei.

Bei einer Stornierung ab 14 Tagen bis 48 Stunden vor der Veranstaltung fällt eine Stornogebühr von 50 % des Mietpreises an.

Bei einer Stornierung innerhalb von 48 Stunden vor der Veranstaltung wird der volle Mietpreis fällig.

Die Stornierung muss schriftlich erfolgen (z.B. per E-Mail oder Brief) und wird erst mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vermieter wirksam.

§7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Zusatzvereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Zusätzliche Bestätigungen:

- ☐ Ich bestätige, die allgemeinen Mietbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben.
- ☐ Ich bestätige, die Sonderregeln für Feiernde unter 25 Jahren zur Kenntnis genommen zu haben.
- ☐ Möchten Sie die Zapfanlage für Fassbier mit Kettverschluss während Ihrer Veranstaltung nutzen?
– Kosten: 30 €

Ort, Datum: _____

Vermieter
Mitglied des Vorstandes

Mieter